



Postanschrift:
Postfach 81 08 72, 81901 München

Hausanschrift:
Arabellastraße 31, 81925 München

Telefon: (089) 9235-6
Telefax: (089) 9235-8979
E-Mail: vdbs@versorgungskammer.de
Internet: www.schornsteinfegerkasse.de

Merkblatt

für Waisengeldempfänger

I.

Auszahlung der Versorgungsbezüge

Die Versorgungsbezüge werden monatlich im Voraus ausgezahlt.

II.

Änderungen der Anschrift oder des Kontos

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Konto ändert. Änderungen können bei der nächsten Auszahlung nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens zum 10. des der jeweiligen Zahlung vorausgehenden Monats mitgeteilt werden.

III.

Anzeigepflichten

Beziehen Sie über das 18. Lebensjahr hinaus **Waisengeld**, weil Sie in Schul- oder Berufsausbildung stehen, sind Sie unaufgefordert **verpflichtet**, bei Beginn eines Schul- oder Ausbildungsjahres oder eines Semesters eine **Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung** einzusenden. Andernfalls müssen wir die Waisengeldzahlung einstellen. Außerdem müssen Sie eine **Unterbrechung** oder das **Ende der Ausbildung** sofort **anzeigen**.

Bezüge, die infolge der Verletzung einer Anzeigepflicht zu viel gezahlt werden, sind zurückzuerstatten.

IV.

Krankenversicherung der Rentner und Pflegeversicherung

Wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind, müssen wir den auf die Leistungen der Versorgungsanstalt entfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag von Ihren Bezügen einbehalten und an die Krankenkasse überweisen. Über die Pflichtversicherung und den Beitragsabzug entscheidet Ihre Krankenkasse. Sie erteilt Ihnen hierzu - bei Bedarf - weitere Auskünfte.

Sie sind **verpflichtet**, uns jeden **Wechsel** Ihrer Krankenkasse unverzüglich **mitzuteilen**. Zuschüsse der Versorgungsanstalt zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung sind im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz nicht vorgesehen.

V.

Einbehalt von Steuern

Wir behalten keine Steuern von den Versorgungsbezügen ein. Sie müssen deshalb Ihre Versorgungsbezüge selbst versteuern. Nach unserer, vom Bundesministerium der Finanzen bestätigten, Rechtsauffassung muss nur der sogenannte Ertragsanteil der Versorgungsbezüge versteuert werden.

VI.

Übertragung und Aufrechnung von Versorgungsansprüchen

Die Versorgungsansprüche können nur zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsansprüche übertragen werden. Im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens sind sie nach dem Beschluss des BGH vom 28. März 2007 (Az.: VII ZB 43/06) wie Arbeitseinkommen pfändbar.

Die Versorgungsanstalt kann mit ihren Forderungen (z. B. zu viel gezahlte Versorgungsbezüge) gegen Ansprüche von Mitgliedern oder Hinterbliebenen aufrechnen.

VII.

Keine Anrechnung des Waisengeldes auf die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Waisengeld ist **kein** auf die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung **anrechenbares Einkommen**; es führt also nicht zu einer Minderung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Hinterbliebene.

VIII.

Erlöschen des Versorgungsanspruchs

Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die/der Berechtigte stirbt.

Außerdem erlischt der Anspruch auf Waisengeld mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet.

Das **Waisengeld** wird auf **Antrag** längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres **weitergewährt**, wenn und solange sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst kann eine Leistung auch über das o.g. Lebensalter hinaus gewährt werden.

Stellen Sie den - formlosen - Antrag auf Fortzahlung des Waisengeldes bitte spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes unter Vorlage geeigneter Nachweise, z. B. einer Schul- oder Ausbildungsbescheinigung, damit das Waisengeld ohne Unterbrechung weitergezahlt werden kann. In begründeten Fällen können die Unterlagen auch nachgereicht werden.

Volljährige Waisen müssen den **Antrag** auf Waisengeld und auf dessen Fortzahlung **selbst** stellen.

Bezüge, die über den Zeitpunkt des Erlöschens des Anspruchs hinaus überwiesen werden, sind zurückzuerstatten.

IX.

Sterbegeld und Beihilfen

Sterbegeld oder sonstige Zuschüsse und Beihilfen der Versorgungsanstalt sind im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz nicht vorgesehen.

X.

Versicherungsnummer

Geben Sie bitte bei Anfragen und Schreiben an die Versorgungsanstalt stets die Versicherungsnummer an, die auf Ihrem Waisengeldbescheid steht, zum Beispiel: J/S – V 419 999 C.